ANTRAG

Gremium: Bundeskongress

Beschlussdatum: 26.10.2024

Tagesordnungspunkt: 16.a. Anträge zu den Rechtsnormen

R1NEU: Kompetenzen Schiedsgericht

Antragstext

- Der Bundeskongress möge beschließen, folgende Änderungen an den Statuten
- vorzunehmen:
- § 10 Abs 7 wird wie folgt abgeändert:
- (7) Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied in allen <u>vereinsrechtlichen</u>
- 5 Streitigkeiten, die sich auf Grundlage dieses Statuts zwischen zwei Mitgliedern
- oder Organen der JUNOS ergeben, angerufen werden. Seine Entscheidungen sind
- innerhalb der JUNOS endgültig. <u>Für Streitigkeiten innerhalb eines</u>
- 8 Zweigvereins, in dem ein eigenes Schiedsgericht eingerichtet ist, ist dieses
- g zuständig. Die in diesen Statuten geregelten Verfahrensbestimmungen gelten
- sinngemäß auch für jene. Für Streitigkeiten, die die Zuständigkeit von
- 11 <u>mehreren eingerichteten Schiedsgerichten berühren, ist im Zweifel das</u>
- 12 <u>Schiedsgericht der JUNOS zuständig.</u>
- Nach § 10 Abs 7 wird folgender Absatz eingefügt:
- 14 (8) Das Schiedsgericht entscheidet über:
- a. Die Anfechtung eines Ausschlusses nach § 4 Abs 14.
- b. Die Anfechtung einer Wahl zum Bundesvorstand oder zur bundesweiten
- Spitzenkandidatin nach § 7 Abs 10.
- c. Die Anfechtung einer Wahl zum Landesvorstand oder zur landesweiten
- 19 Spitzenkandidatin nach § 13 Abs 6 lit a.
- d. Statutenwidriges Verhalten durch ein Organ der JUNOS nach § 6 Abs 11.
- Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 10 wird angepasst.

- Nach § 10 Abs 8 wird folgender Absatz eingefügt:
- 23 (10) Weitere Verfahrensbestimmungen können in einer vom Schiedsgericht
- einstimmig zu beschließenden Schiedsordnung festgelegt werden.
- Nach § 4 Abs 14 wird folgender Absatz eingefügt:
- 26 (15) Die Entscheidung des Bundesvorstandes kann vom betroffenen Mitglied binnen
- zwei Wochen beim Schiedsgericht angefochten werden (Siehe § 10 Abs 7). Das
- Schiedsgericht kann den Ausschluss rückwirkend aufheben.
- Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 4 wird angepasst.
- § 4 Abs 16 wird wie folgt abgeändert:
- (17) Gelingt es dem Mitglied erst nach der gesetzten Frist die Vorwürfe zu
- widerlegen, so kann der Bundesvorstand den Ausschluss rückwirkend aufheben. <u>Dies</u>
- 33 gilt unabhängig von einem etwaigen schiedsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 4
- 34 Abs 15, § 10 Abs 7.
- Nach § 7 Abs 9 wird folgender Absatz eingefügt:
- (10) Die Wahlen eines Mitglieds des Bundesvorstands und einer bundesweiten
- 37 Spitzenkandidatin können von zehn Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder
- passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten
- Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl
- beim Schiedsgericht angefochten werden. Das Schiedsgericht hat diese binnen
- einer Woche zu prüfen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit der Wahl kann das
- 42 Schiedsgericht die Wahl rückwirkend aufheben und/oder eine Neuwahl binnen zwei
- 43 Monaten anordnen.
- Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 7 wird angepasst.
- Nach § 13 Abs 6 lit a. wird folgender Absatz eingefügt:
- b. Die Wahlen eines Mitglieds des Landesvorstands und einer landesweiten
- 47 Spitzenkandidatin können von fünf Mitgliedern, die bei der Wahl ihr aktives oder
- passives Wahlrecht ausgeübt haben, wegen behaupteten ergebnisrelevanten
- Verletzungen des Wahlverfahrens bis zum Ablauf des fünften Tages nach der Wahl
- beim Schiedsgericht angefochten werden. Das Schiedsgericht hat diese binnen
- einer Woche zu prüfen. Bei Zweifeln an der Gültigkeit der Wahl kann das

- Schiedsgericht die Wahl rückwirkend aufheben und/oder eine Neuwahl binnen zwei Monaten anordnen.
- Die Nummerierung der übrigen Absätze in § 13 wird angepasst.
- Nach § 6 Abs 10 wird folgender Absatz eingefügt:
- (11) Jedes Mitglied kann eine begründete Vermutung von statutenwidrigem Verhalten
- durch ein Organ der JUNOS beim Schiedsgericht einbringen, sofern dieses nicht
- länger als zwei Monate zurückliegt. Das Schiedsgericht hat diese binnen eines
- Monats zu prüfen. Bei Bestätigung des Verdachts kann das Schiedsgericht dem
- betroffenen Organ bzw. einem Mitglied des Organs eine Korrektur und/oder
- Richtigstellung anordnen sowie dem Bundesvorstand etwaige Sanktionen empfehlen.